

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision

- 1. einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von im Wesentlichen Nickel- und Cobaltverbindungen,
- 2. einer Anlage zur Lagerung von akut toxischen und oxidierenden Stoffen und
- 3. einer Produktionsabwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG sowie

zur Abfallstromkontrolle des u.g. Standorts

vom 30.08.2019

Betreiber: Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH

Standort: Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen

Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von im Wesentlichen Nickel- und Cobaltverbindungen (Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 4.2 d) des Anhangs 1 der IE-RL) sowie einer Anlage zur Lagerung von akut toxischen und oxidierenden Stoffen (Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Datum der Überwachung: 30.04.2019

Vor-Ort-Aufwand: 42,5 Personenstd. Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 41 Personenstd. Gesamtaufwand: 83,5 Personenstd.

Art der Revision:

⊠ angemeldet / □ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: Bauamt und Brandschutzdienststelle der Stadt

Hagen, Dez. 52 - Abfallstromkontrolle, Dez. 52

- AwSV, Dez. 54 - Wasserwirtschaft und Dez. 53 – Immissionsschutz und Störfall.

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung:

Genehmigungsbescheid - Az.: 53-DO-0035/16/4.1.15-LV - vom 19.06.2017 gemäß

§§ 6 und 16 BlmSchG,

Entscheidung – Az.: 900-0094228-0001/IBA-0002-A67-1/18-LV vom 08.06.2018 gemäß

§ 67 Abs. 2 BlmSchG,

Entscheidung - Az.: 900-0094228-0001/IBA-0003-A93/18-LV vom 18.06.2018 gemäß

§ 15 Abs. 2 BlmSchG und

Überwachung nach § 52 BlmSchG, § 100 WHG

und § 47 KrWG.

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden geringfügige organisatorische Mängel festgestellt. Unter anderem wurden das bestehende Brandschutzkonzept und der bestehende Sicherheitsbericht nicht fristgerecht angepasst.

Das Fehlen einer gültigen Einleiterlaubnis von Niederschlagswasser in die Ennepe wurde ebenfalls als geringfügiger Mangel eingestuft. Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da technische Maßnahmen sicherstellen, dass kein verunreinigtes Niederschlagswasser in die Ennepe gelangen kann. Dieser Mangel wurde zwischenzeitlich beseitigt. Den Antrag auf Einleiterlaubnis hat die Firma im Juli 2019 einge-

reicht.

Veranlasste Maßnahmen:

Die Aktualisierungen des Brandschutzkonzeptes und des Sicherheitsberichtes erfolgen im Rahmen der geplanten Antragstellung.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.